

Zwei Harnische von Madulein und eine dazugehörige Urkunde über die Harnischpflicht 1589

Autor(en): **Gessler, E.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1946)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dieses Wiederaufleben. Bemerkenswert ist, daß in historischer Hinsicht, ähnlich wie schon in naturwissenschaftlicher Beziehung (Radium) gezeigt wurde, wesentliche Momente erst später hinzukamen. Bei Arbeiten im inneren Hofe der Abtei stieß Bruder Paul Heimgartner 1906 auf die Überreste der frühmittelalterlichen Kirchenanlage, die dann zwei Universitätsprofessoren, Ernst Alfred Stückelberg aus Basel und Rudolf Rahn aus Zürich, in den folgenden Jahren bis 1909 vollständig ans Licht brachten und wissenschaftlich verwerteten. Der Hauptfund war die merowingische Krypta, die älteste auf schweizerischem Gebiete, die auch stilgeschichtlich in der ganzen europäischen Sakralarchitektur einzigartig und einmalig dasteht. Fürwahr, wie Disentis in landschaftlicher Beziehung keine Einöde ist, sondern ein quellenreicher Garten, so noch mehr in geistesgeschichtlicher Sicht eine althehrwürdige und segenspendende Gebetsstätte.

Zwei Harnische von Madulein und eine dazugehörige Urkunde über die Harnischpflicht 1589

Nach einem Aufsatz von Dr. E. A. Geßler, Konservator des Schweiz.
Landesmuseums¹

Im Jahr 1933 erwarb das Landesmuseum zwei völlig gleichgearbeitete Dreiviertelharnische (Abbildung). Beide stammen aus der Augsburger Werkstatt des berühmten Plattners Anton Peffenhauser (Peffenhauser) (1525–1603). Peffenhauser arbeitete für den kaiserlichen, den spanischen und besonders für den sächsischen Hof, und seine Prunkharnische wurden hochgeschätzt. Unsere Stücke sind in der Form äußerst elegant, aber eben doch nur solche, wie sie geschwärzt und mit blanken Streifen, als Fußknechtharnische auch in andern Augsburger- und Nürnberger Werkstätten herge-

manische Metropole des Bündner Oberlandes“. Balletta weiß auch genau, daß Disentis „von jeher gegenüber seinem althehrwürdigen Benediktinerkloster, einst der Glanz und der Stolz des Dorfes, ebensoviel Treue manifestierte“ wie seiner angestammten romanischen Sprache.

¹ Jahresbericht d. Schweiz. Landesmuseums in Zürich 1939 S. 35–43.

stellt wurden. Wahrscheinlich sind diese beiden Rüstungen vom Meister als Vorlagen für die Werkstatt eigenhändig geschlagen worden, jedenfalls unter Mitwirkung eines bis jetzt noch unbekanntern andern Plattners oder Gesellen. Ihre Entstehungszeit ist die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, wohl im Jahrzehnt vor 1589, in welchem Jahre sie nach Graubünden verkauft wurden. Beide Harnische stammen aus Madulein. Eine besondere Bedeutung erhalten diese Schutzwaffen dadurch, daß eine im Besitz der Familie Romedi befindliche Urkunde von 1589 über ihren Erwerb und ihre Bestimmung Auskunft gibt. Sie ist mit schwarzer Tinte auf die freie Rückseite einer älteren Pergamenthandschrift geschrieben; letztere wurde dann mit Bimsstein so weit wie möglich entfernt, damit die Aufschrift für eine Archivregistratur angebracht werden konnte. Die auf die Harnische bezügliche Urkunde ist in lateinisch-romanischer Mischsprache verfaßt. Wir geben sie nach einer Übersetzung des verstorbenen Bündner Staatsarchivars Dr. Fritz von Jecklin von 1923 wieder.

„Im Jahre unseres Herrn und Erlösers Jesu Christi 1589, den 9. Juni waren daselbst (ibique) die Söhne des weiland Nikolaus Romedi von Madulein, nämlich Janet und Anton, einverstanden und haben für sich und ihre Erben bekannt, daß sie von der Gemeinde (vicinitate) Madulein oder denen, die für sie handelten und gaben, welche damals waren Johann Gilli, Anton Nutt Gilli und Lucius Meula, mit Namen empfangen haben sechs rheinische Gulden zu dem Zweck und Vertrag, und unter dieser Verpflichtung und Verbindlichkeit, daß sie die Rüstung (armatura), welche sie haben (la guargimainta) in Zukunft immer zum Gebrauch und Bedarf der Gemeinde Madulein aufbewahren und unterhalten sollen und gehalten seien, als ob (quasi) sie dieser gehöre und nicht ihnen selbst eigen wäre, mit dieser Erklärung: wenn es nötig sei, bei sich einstellender Notwendigkeit, die Waffen zu ergreifen und mit den Waffen aufzustehen, daß dann sie selbst oder der eine von ihnen beiden, diese Rüstung anziehen und führen möge, wenn sie wollen, wo nicht, daß sie dann nach Gutfinden und Beschluß der Gemeindegossen (vicinorum) von Madulein einem andern anzuziehen gegeben wurde, dem sie passend scheint; und wenn daran zu Kriegszeiten etwas gebrochen oder davon verloren würde, daß dann die Bürger von Madulein sie bezahlen und wieder herstellen und den Verlust tragen sollen ohne eigenen Schaden dieser beiden Brüder oder ihrer Erben. Es haben auch diese Brüder versprochen, vorbesagte Rüstung recht und gut aufzubewahren, daß sie nicht vom Rost verzehrt werde.

So geschehen und verabredet zu Madulein in Gegenwart vieler Gemeindebürger und vor allem der oben erwähnten drei, welche für die Gemeinde handelten.



Dreiviertels-Harnisch aus Madulein
Arbeit des Augsburger Plattners Anton Pfeffenhauser (1525—1603)

Und ich Johannes Concius Bisaz, öffentlicher kaiserlicher Notar, habe diese gegenwärtige Urkunde des diktierten Vertrages auf Bitten geschrieben und mit meinem Namen und hinzugefügtem Zeichen bestätigt.“

Die beiden Brüder Janet und Anton Romedi von Madulein sind darnach verpflichtet worden, die durch einen Gemeindebeitrag subventionierten Harnische für sich und ihre Nachkommen zu unterhalten, aufzubewahren und im Kriegsfall darin selbst ins Feld zu ziehen oder Ersatz zu stellen. Der Vertrag wurde jedenfalls auch von den Nachkommen der Familie Romedi gehalten, solange man solche Harnische im Felde noch gebrauchte; nachdem sie im 18. Jahrhundert völlig obsolet geworden, wurden sie auf die Seite gelegt und schließlich im Kirchturm magaziniert. Die Urkunde jedoch wurde in der Familie sorgfältig aufbewahrt. Ein Registervermerk auf der Rückseite, beinahe verwischt und schwer leserlich, beweist, daß sie jedenfalls eine geraume Zeit im Gemeindearchiv von Madulein eingereiht war: „Guargimainta Romedina. No. 42. S. S. Instrumentum davard la guargimainta dals Romeidis Scritt. tres Gian Contium Bisatium Ao. 1589.“

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verlegte sich Dr. jur. Peter Conradin Romedi (1817–1899), Advokat, Politiker und Ständerat, auf das Sammeln lokalgeschichtlicher und kulturhistorischer Altertümer aus der Gegend von Madulein. Dieser hat auch die beiden Harnische wieder gefunden.

„Sie wurden,“ wie Frau Ständerat Romedi berichtet, „von Herrn Ständerat Romedi in den Jahren zwischen 1860/70 aus der Kirche, wo sie ganz verwahrlost in einer dunklen Ecke des Kirchturms lagen, herausgesucht, von einem guten Schlosser, Waffenschmied Secchi in Scanfs, restauriert; das Lederzeug wurde von einem alten Sattler, der in Madulein wohnte, gemacht.“

Alle Niete und das Lederzeug stammen also aus dieser Zeit; ebenso einzelne ergänzte Teile, Reifen an der Halsberge und an den Beintaschen, sowie die Finger der Handschuhe. Sie heben sich deutlich von den erkennbaren alten Reparaturen ab. Bei dieser Gelegenheit sind die beiden Stücke ungeschicklicherweise unter Anwendung von Säure blankgeputzt worden.

Die auf der Familie Romedi ruhende Harnischpflicht war nicht etwa eine außergewöhnliche Sache, nur ihre Art der Ausführung. In klarer und zusammenfassender Weise ist in der „Schweizer Kriegsgeschichte“ über die Harnischpflicht in der alten Eidgenos-

senschaft berichtet worden.² Auch die Rechtsquellen der „Ligia Grischa“ bringen Ergänzungen für ihr Gebiet. Die Statuten des „Grauen oder Oberen“ Bundes, die des „Zehngerichten-“ und des „Gotteshausbundes“ beschäftigen sich mit der Bewaffnungspflicht. Wir führen vergleichsweise zum Schluß die auf die Rüstungen bezüglichen Stellen im Wortlaut an. Die Bundesgesetzgebung des Grauen Bundes verfügt³:

Artikel der Redaction von 1655, welche in die spätere Redaction nicht aufgenommen sind.

„63. Zum fünften der harnisch halben sollend die ausgetheilt werden laut des abscheids zu Chur ausgangen im 1547 jahr. Soll auch ein yeder von stund an umb ein harnisch vier kronen geben. Ob aber unser landsnoth angienge (dess gott lang woll wenden) und einer deren harnisch hett, und nit gewaltig zu tragen wär, mag ein richter oder gericht den harnisch nemmen und einem geben, der sy darzu gut bedunkt, und ihm der harnisch wider kemme, soll ihm der billigkeit nach bezahlt werden, sollend auch die harnisch beim eyd aus unseren landen (ohne landsnoth) getragen werden.“

Der Preis eines Harnischs ist hierin auf vier Kronen festgesetzt, und der Besitz eines solchen scheint obligatorisch gewesen zu sein. Auf welche Bevölkerungs- und Standeschichten sich diese Harnischpflicht von 1547 ausdehnte, wird nicht erwähnt. Die übrigen Bestimmungen entsprechen dem Romedivertrag. Dazu kommt noch das Verbot der Verwendung „aus unsern Landes“, also außerhalb Graubündens⁴. Dieses Waffenausfuhrverbot galt auch in der Eidgenossenschaft und mußte besonders für die Reisläufer angewendet werden. Bei einem offiziellen Auszug, wenn „landesnoth“ herrschte, wurden diese Rüstungen selbstverständlich über die Grenzen hinaus getragen.

Ausführlicher berichten die Satzungen des Zehngerichtebunds. Die „Statuten von Malans, ursprünglich vom Jahre 1538“ bestimmen:

„111. Von harnisch und wehre. A^o 1589 jahr am 16. merzen ist vor ganzer gmeind zu Malans einhellig beschlossen und zu mehr

² Heft III. Bern 1915. Dr. Johannes Häne: Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen. S. 8 ff.

³ Zeitschrift für schweiz. Recht. 25. Bd. N. F. 3. Bd. Basel 1884. Rechtsquellen des Kantons Graubünden. hrg. von R. Wagner und L. R. von Salis. Rechtsquellen des Grauen oder Oberen Bundes. (S. 265) S. 303.

⁴ Zeitschrift für schweiz. Recht. 27. Bd. N. F. 5. Bd. Basel 1886. Rechtsquellen des Kantons Graubünden. w. o. (S. 289).

worden von wegen der harnisch und wehren, wann man einen neuen nachbauren annimmt, soll er samt der dorfrechte einen guten wohlgerusteten harnisch haben und erhalten und denselben nicht verkaufen, er seye reich oder arm, auch nicht aus der gmeind in frömden herren dienst tragen. Und wie dann unserer gmeind gebrauch ist, das harnisch, wehre allein den mannspersonen in erbweis zufallen und nicht den weibspersonen, sollen dieselbigen, so wehre und harnisch erben, die nicht verkaufen noch verthun, sondern in unserer gmeind wohl und sauber halten, und ob es sich in kurzer oder langer Zeit begeben werde, daß ein erb oder mehr aus unserer gmeind Malans in andere ort und gmeinden fallen wurde, so sollen doch wehr und harnisch nicht hinweg fallen, sondern einer gmeind gefallen seyn, also daß richter und geschworene in namen der gmeind dieselbigen sollen zuhanden gestellt werden. Und ob einer in der gemeind wäre, der wehre und harnisch geerbt hätte oder erben wurde und er dieselbigen versetzte oder gar verkaufte, so soll er das gelöste geld mit andern seinen miterben theilen, wie andere fahrende hab und darnach gestraft werden nach eines gerichtskantonus, dergleichen soll jeder nachbaur ein feuerkübel haben, die sollen auch nicht hinweggeerbt werden.“

Dieser Beschluß setzt die Harnischpflicht für die Gemeindegossen als selbstverständlich voraus, und wer keinen Ausweis über Wehr und Harnisch bringen konnte, wurde nicht als „Nachbar“ angenommen. Die Vorschrift über die Instandhaltung des letzteren entspricht unserm obigen Vertrag. Dazu tritt noch das Verbot des Verkaufs und des Tragens als Söldner im Fremden-dienst. Zuletzt wird das Erbrecht in bezug auf „Harnisch und Wehre“ festgelegt.

In den Rechtsquellen des Gotteshausbundes geben die des Hochgerichts Oberengadin, zu dem Madulein gehörte, über die Harnischpflicht keine Auskunft⁵. Die „Statuta civilia et Ordines“ sind in der Redaktion von 1563 und 1593 lateinisch verfaßt und handeln in zwei Artikeln nur über die Trutzwaffen. Der eine setzt fest, daß jeder Gemeindegosse ein Schwert oder eine Wehr mit guter Scheide tragen soll (159. De armis portandis), der andere, daß jedermann mit genügenden Waffen zum Kriegführen zu Hause versehen sei, nebst einem unter Strafe gestellten Waffenverkaufs- verbot nach auswärts (162. De armis domi tenendis). Das letztere Statut wird noch ausführlich interpretiert.

„159. De armis portandis. Statutum est, quod quilibet homo

⁵ Zeitschrift für schweiz. Recht. 32. Bd. N. F. 10. Bd. Basel 1891. Rechtsquellen des Kt. Graubünden. D. R. Q. des Gotteshausbundes, von L. R. von Salis. S. 165.

de communi portare debeat suum gladium aut spatam cum bona vagina, ita quod neminem offendat, sub poena kr. XII et damnorum laesi.“

„162. De armis domi tenendis. Statutum est, quod quilibet vir de communi provisos sit armis sufficientibus pro bello gerendo, et quod nullus sua arma vendat extra commune, sub poena lib. V pro qualibet sorte armorum.“

Harnische werden beidenorts nicht erwähnt, auch nicht im zweiten Teil von Artikel 162. Vielleicht ist der Besitz eines Harnischs hier als selbstverständlich vorausgesetzt. Nach dem angehängten Zusatz hat jeder Mann oder Jüngling von 20 Jahren sich mit genügend Waffen zu versehen und zum mindesten einen Speiß, eine Streitaxt (bipennis) oder eine ähnliche Waffe zu Hause in Bereitschaft zu haben. Die Fehlbaren werden unter Geldstrafe gestellt. Ferner muß jedes Jahr am Tage St. Johannes' des Täufers eine Waffenmusterung stattfinden, wo ein jeder genau inspiziert wird. Fehlende Ausrüstungsgegenstände müssen ersetzt werden. Dazu kommt noch eine Strafsumme; einer ebensolchen sind die Personen verfallen, welche ihre Waffen außerhalb der Gemeinde verkaufen. Ein Schlußsatz erklärt Radschloßpistolen und -gewehre für ungenügende Waffen. Ordonnanzmäßig war demnach das nicht erwähnte Luntenschloßgewehr, hier eben als selbstverständl. weggelassen, ebenso die Halbarte. Vielleicht ist „Bipennis“ mit Halbarte wiederzugeben und unter „aliud simile telum“ die andern Stangenwaffen verstanden.

Welches Tobel ist das Prätigauer „Val surda“?

Eine andere Ansicht

Von Dr. P. Gillardon, Chur

Diese Frage stellt in der letzten Nummer dieses Blattes Freund Matth. Thöny von Schiers und kommt dabei zum Schluß, darunter das Buchner Tobel verstehen zu müssen.

Wie er richtig ausführt, erscheint die Bezeichnung Val surda einzig in der Teilungsurkunde vom 4. September 1344 zwischen Graf Friedrich V. von Toggenburg und Vogt Ulrich V. von Matsch, worin diese ihren gemeinsamen Besitz im Vorder- und Mittelprätigau teilen. Die Art aber, wie dieses Val surda bezeichnet wird, alles